

Satzung der Gemeinde Warder über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserbeitragssatzung Warder - WBS -)

Inhalt:

Neufassung vom 28.11.2001, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 8.12.2001

1. Änderung vom 05.05.2017, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 19 vom 12.05.2017

Historik:

Satzung vom 17.12.1999, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 8.1.2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016, (GVOBl. S. 846) und des § 26 der Wasserversorgungssatzung Warder vom 03.12.1996 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.05.2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Wasserbeitragssatzung Warder erlassen:

I. Abschnitt

§ 1 - Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Warder und aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Ellerdorf vom 29. Mai 1997 im Gemeindegebiet Ellerdorf für die Flurstücke 7, 1/1, 1/2 und 3 der Flur 15, Gemarkung Groß Vollstedt.
- (2) Die Gemeinde betreibt die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 03.12.1996 als selbständige öffentliche Einrichtung. Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die überörtliche Transportleitung von Eisendorf nach Warder, der Reinwasserbehälter in Altmühlendorf sowie das örtliche Verteilungsnetz.
- (3) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
 - a) einen Wasseranschlussbeitrag zur Finanzierung der Herstellungskosten für zentrale Versorgungsanlagen, bestehend aus der Transportleitung Eisendorf - Warder, dem Reinwasserbehälter Altmühlendorf, dem Baukostenzuschuss für das Wasserwerk Nortorf und das örtliche Wasserverteilungsnetz (einschließlich des Zeitwertes übernommener Anlagen).
 - b) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse (Aufwendungsersatz),

- (4) Der Hausanschluss im Sinne des Absatzes 3 Buchst. b) besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich des Wasserzählers.

II. Abschnitt

Wasseranschlussbeitrag

§ 2 - Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Benutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Wasserversorgungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind .
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 - Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Wasserversorgung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 Prozent und für jedes weitere Vollgeschoss 25 Prozent der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m von der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage anschließbaren Baulichkeiten, denen der Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) **0,10**. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage anschließbaren Baulichkeiten, denen der Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die **GRZ 0,10**. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Bei bebauten Grundstücken gem. Abs. 3 Buchst. a) bis d), bei denen der nicht bebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die nach § 4 Abs. 2 zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf das **14,92-fache** der Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden baulichen Anlagen begrenzt, wenn die nicht bebaute Grundstücksfläche das **13,92-fache** der Grundfläche übersteigt. In allen anderen Fällen wird die Grundstücksfläche gem. Abs. 3 Buchst. a) bis d) der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundfläche im Sinne von Satz 1; das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind. Satz 3 ist bei der Ermittlung der Bebauungstiefe (Abs. 3 Buchstaben c) und d) nicht anzuwenden.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
 - c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden,
 - d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Festplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchst. h) - ein Vollgeschoss angesetzt.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich bebauungsrechtlicher Satzungen liegen, die in ihrer Funktion einem Bebauungsplan entsprechen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 - Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt **2,32 DM (1,19 Euro)** je qm beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Zur Abgeltung des Zeitwertes der von der Gemeinde übernommenen und von den Anliegern finanzierten Wasserverteilungsanlagen im „Feriendorf Warder“, im Baugebiet „Im Dorfe“ sowie im Wochenendhausgebiet „Am Hammer mit Hausnummern größer 100“ wird auf den Beitragssatz nach Abs. 1 ein Betrag von **1,25 DM (0,64 Euro)** je qm beitragspflichtiger Fläche angerechnet.

§ 6 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichem Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7 - Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Versorgungsleitungen.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Ausschlusses.
- (4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 3 Buchst. f), g) sowie die nach § 4 Abs. 4 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie nach § 4 Abs. 3 Buchst. c) hinaus bebaut wird.

§ 8 - Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 9 - Veranlagung, Fälligkeit, Ratenzahlung

- (1) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag Stundung oder Verrentung bewilligen. Bei Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Maßgebend ist der Basiszinssatz am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen

§ 10 - Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen bis zu einer Länge von 50 m sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Hausanschlussleitungen, die in der Längsrichtung einer öffentlichen Straße verlegt werden, gelten als Versorgungsleitungen. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die §§ 6 und 9 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11 - Umsatzsteuer

Zu den Anschlussbeiträgen (§ 5) sowie den nach § 10 zu erstattenden Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.

§ 12 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Amt Nortorf-Land jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Ändern sich für ein bebauten Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 3 Buchst. f), g) oder Satz 2 bis 4 sowie die nach § 4 Abs. 4 Satz 2 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil oder wird ein bislang unbebautes Grundstück gemäß § 7 Abs. 2 erstmals bebaut, haben die Abgabepflichtigen dies dem Amt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 13 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die dem Amt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB, der Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und der Grundsteuererhebung bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, ferner der beim Amt geführten Grundstücksdatei durch das Amt zu-

lässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Behörden und Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen Pflichten nach § 12 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach §18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ist rückwirkend anzuwenden auf ab dem 1.1.2017 fällige und bei Bekanntmachung dieser 1. Nachtragssatzung noch nicht gezahlte Beiträge, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Nachtragssatzung gestellt wird.

Warder, den 05. Mai 2017

Gemeinde Warder
Der Bürgermeister